

Geschäftsbedingungen für Hardware

Vintia-Geschäftsbedingungen für Hardware

1. GEGENSTAND

1.1. Diese Kategoriebedingungen für Hardware („**Hardware-Bedingungen**“) ergänzen die allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, abgeschlossen zwischen Vintia und dem Kunden, in Bezug auf die spezifischen Verkaufsbedingungen für Hardware.

2. LIEFERUNG

2.1. Die Hardware wird gemäß Incoterm FCA in die Standorte von Vintia oder in die Standorte von Vintias Lieferanten an den Kunden geliefert, wie in der Bestellbestätigung angegeben. Das Risiko für Verlust und Schäden an der Hardware geht zum Zeitpunkt der Lieferung der Hardware gemäß den FCA-Incoterm-Regeln auf den Kunden über.

2.2. Falls der Kunde Vintia auffordert, den Versand der Hardware zu organisieren, werden die Versandkosten zusätzlich berechnet, nachdem der Kunde das entsprechende Angebot akzeptiert hat.

2.3. Verzögert sich der Versand bzw. die Lieferung der Hardware infolge von Ursachen, die vom Kunden zu vertreten sind, oder hat der Kunde aus einem anderen Grund die Lieferung nicht angenommen, so geht das Risiko für Verlust ab dem anfänglich für die Lieferung geplanten Datum auf den Kunden über. Nimmt der Kunde außerdem am vereinbarten Datum die Hardware nicht ab, so haftet er gegenüber Vintia für alle Schäden und Verluste, die Vintia infolge dieser Nichtabnahme entstehen.

3. EIGENTUMSVORBEHALT

3.1. Vintia bleibt Eigentümer der gelieferten Hardware, bis der Kunde alle Rechnungen, einschließlich Zinsen, vollständig bezahlt hat.

3.2. Der Kunde trägt während diesem Eigentumsvorbehalt eine Sorgfaltspflicht für die Hardware und muss diese in perfektem Zustand an einem geeigneten und gepflegten Ort in Einklang mit den höchsten branchenüblichen Standards und Sicherheitsbedingungen lagern. Der Kunde muss jeden Dritten, der die gelieferte Hardware pfänden oder zwangsverkaufen will, so bald wie möglich und spätestens bei ihrer Pfändung gemäß einem Gerichtsbeschluss zum Zwangsverkauf über die Existenz des Eigentumsvorbehalts informieren. Der Kunde wird Vintia unverzüglich über jede Absicht eines Dritten zur Pfändung der Hardware benachrichtigen.

4. PREISANPASSUNGEN

4.1. Wenn der Kunde Vintia auffordert, die Lieferung der Hardware länger als 3 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum zu verzögern, ist Vintia berechtigt, die vereinbarten Verkaufspreise in Einklang mit seiner Standard-Preispolitik anzupassen.

5. HAFTUNGSFREISTELLUNG FÜR DATENTRÄGER

5.1. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Auswahl und Bestellung der geeigneten Datenträger bei Vintia

unter Berücksichtigung der technologischen Anforderungen und des Sicherheitsniveaus, das der Kunde basierend auf seinen beabsichtigten Anwendungsfällen und Umständen für angemessen hält.

5.2. Jede Fehlverwendung der Datenträger durch den Kunden oder Endbenutzer der Datenträger, einschließlich u. a. Betrug, geschieht auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung des Kunden und löst keine Haftung für Vintia aus.

6. AKZEPTANZ UND GARANTIE

6.1. Der Kunde muss die gelieferte Hardware bei deren Lieferung unverzüglich auf Abweichungen von der Vereinbarung überprüfen. Alle Beschwerden müssen schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Lieferdatum bei Vintia eingereicht werden. Nach Ablauf der vorstehenden Frist gilt die Hardware als unwiderruflich und bedingungslos durch den Kunden akzeptiert. Die Einreichung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungspflichten des Kunden im Hinblick auf die strittigen Waren.

6.2. Als ausschließliche Abhilfe für den Kunden garantiert Vintia, dass die Hardware für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, frei von Mängeln ist. Der Begriff „Mangel“ bezeichnet eine Nichtübereinstimmung der Hardware mit ihren Spezifikationen und Merkmalen.

6.3. Während der Garantiezeit verpflichtet sich Vintia in dem in dieser Klausel genannten Zeitraum auf schriftliche Aufforderung durch den Kunden zum Austausch oder zur Reparatur der Hardware oder Teilen bzw. Komponenten davon auf eigene Kosten, sofern Vintia das Vorhandensein eines Mangels bestätigt und vorbehaltlich dieser Garantie. Der Kunde erhält kein vorübergehendes Leihprodukt.

6.4. Gewährte Garantien decken keine Mängel ab, die sich ergeben aus oder in Verbindung mit:

- i. Mängeln oder Funktionsstörungen der Hardware, die vom Käufer oder einem Dritten verursacht werden;
- ii. fehlerhafter oder sorgloser Verwendung durch den Käufer oder einen Dritten;
- iii. der Tatsache, dass die Hardware für andere Anwendungen verwendet wird als für diejenigen, für die sie vorgesehen ist;
- iv. Lagerung, Handhabung oder Transport nach Lieferung der Hardware gemäß FCA Incoterm;
- v. mangelhafter Wartung oder fehlerhafter Installation der Hardware, falls die Installation oder Wartung nicht durch Vintia oder seine autorisierten Partner durchgeführt wird; und
- vi. Verwendung von Ersatzteilen oder Materialien, die nicht ausdrücklich von Vintia genehmigt wurden, oder einer Manipulation oder Reparatur von Elementen oder Komponenten der Hardware durch Personen, die nicht ausdrücklich schriftlich von Vintia dazu ermächtigt wurden.

6.5. Die gewährte Garantie ist eine Einsendegarantie für Peripheriegeräte (z. B. Touchscreen, Belegdrucker usw.) und eine Vor-Ort-Garantie für fest installierte Hardware (z. B. Drehkreuze, Kioske usw.), vorbehaltlich der vom Hersteller auferlegten Bedingungen.

6.6. Bei einem Mangel an Hardware, die der Einsendegarantie unterliegt, muss die Hardware auf Kosten des Kunden an die von Vintia angegebene Anschrift gesendet werden. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist Vintia nicht verpflichtet, Rücksendungen innerhalb der Garantiezeit des Kunden aufgrund von Mängeln anzunehmen. Der Erhalt von Rücksendungen impliziert keine Bestätigung seitens Vintias über den vom Kunden angegebenen Grund für die Rücksendung innerhalb der

Garantiezeit aufgrund von Mängeln.

6.7. Für Hardware, die einer Vor-Ort-Garantie unterliegt, kann Vintia die Gebühren für den Eingriff vor Ort berechnen, falls sich herausstellt, dass das Problem nicht mit der vermeintlich mangelhaften Hardware zusammenhängt.

6.8. Nach der Garantiezeit ist Vintia nicht mehr haftbar für verborgene Mängel.

Disclaimer:

This is a downloadable version of the website content that we make available to you for informative purposes for an easier consultation and filling. However, VINTIA assumes no responsibility for any errors or typos that the downloadable version may contain.

As VINTIA reserves the right to modify this content from time to time, please check on the Legal section of our website to find the latest version of the legal documents and their updates.